

## **6. Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 81 Nr. 9 AVSG (§§ 83 bis 85 AVSG)**

### **6.1 Zweck und Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Die Fachstellen für Demenz und Pflege sind die zentralen Anlaufstellen für alle Fragen rund um die Themen Demenz, Beratung in der Pflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag in Bayern. <sup>2</sup>Sie unterstützen den Wissenstransfer und die Vernetzung in diesen Bereichen sowie den weiteren Auf- und Ausbau von Versorgungsstrukturen und Hilfsangeboten für Menschen mit Demenz und Pflegebedarf sowie deren An- und Zugehörige. <sup>3</sup>Eine Beratung von Menschen mit Demenz und Pflegebedarf sowie deren An- und Zugehörigen findet nur im Rahmen einer Lotsenfunktion statt.

### **6.2 Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern**

<sup>1</sup>Die Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern koordiniert die regionalen Fachstellen für Demenz und Pflege und nimmt die überörtlichen Aufgaben des Tätigkeitsspektrums wahr. <sup>2</sup>Sie erarbeitet in Abstimmung mit den Fördergebern die gemeinsamen Leitlinien und das einheitliche Erscheinungsbild der Gesamtstruktur. <sup>3</sup>Sie ist Ansprechpartnerin der regionalen Fachstellen für Demenz und Pflege in allen Fachfragen. <sup>4</sup>Die Fachstelle führt im überörtlichen Bereich Fachveranstaltungen, Schulungen, Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit durch.

### **6.3 Regionale Fachstellen für Demenz und Pflege**

<sup>1</sup>Die regionalen Fachstellen für Demenz und Pflege nehmen in den Regierungsbezirken die örtlichen Aufgaben des Tätigkeitsspektrums wahr. <sup>2</sup>Auf Grundlage der jeweiligen Ist-Situation beraten und unterstützen sie die Träger beim Aufbau und der Aufrechterhaltung der Angebote. <sup>3</sup>Zudem vernetzen sie sich mit den verschiedensten regional tätigen Akteurinnen und Akteuren aus dem Gesundheits-, Pflege- und Altenhilfebereich. <sup>4</sup>Die Fachstellen führen Fachveranstaltungen, Schulungen, Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit durch.

### **6.4 Förderverfahren**

#### **6.4.1 Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung**

<sup>1</sup>Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz von maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf den Zeitraum der Anerkennung nach § 81 Nr. 9 in Verbindung mit § 82 Abs. 5 AVSG begrenzt. <sup>2</sup>Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Personal- und Sachausgaben. <sup>3</sup>Der Abruf der Fördermittel und der Nachweis der Verwendung richten sich nach den Grundsätzen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). <sup>4</sup>Die Ausführungen zu Nr. 2.3.2.1 Satz 2 und Nr. 2.9 gelten entsprechend.

#### **6.4.2 Antragstellung**

<sup>1</sup>Der Träger reicht den Antrag (Projektkonzeption, Ausgaben- und Finanzierungsplan) bei der nach § 85 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde ein. <sup>2</sup>Diese überprüft den Antrag und entscheidet in Abstimmung mit den Fördergebern.

#### **6.4.3 Zur Information durch die zuständige Behörde**

Die nach § 85 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde informiert das Bundesamt für Soziale Sicherung über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft.